

Beschluss

Amtsgericht Schwabach §1671 Abs. 2

Nr. 2 BGB

**Übertragung der alleinigen elterlichen
Sorge für drei gemeinsame Kinder auf die
Mutter***Die elterliche Sorge wird alleine auf die Kindesmutter übertragen, weil diese erziehungsgeeigneter ist und die Eltern nicht miteinander kommunizieren können.*

Beschluss des AG Schwabach vom 08.11.2005 – 3 F 00373/04.

Aus den Gründen.

Der Antragsgegnerin war die alleinige elterliche Sorge für alle drei Kinder gemäß § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB zu übertragen, da zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der alleinigen Sorge auf die Antragsgegnerin dem Wohl der Kinder am besten entspricht.

1. Die gemeinsame elterliche Sorge der Parteien war aufzuheben, da eine weitere Beibehaltung der gemeinsamen Sorge dem Wohl der Kinder nicht entspricht.

Dies steht für das Gericht fest aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen B., die dem Gericht als überaus sachkundig bekannt ist, und denen sich das Gericht voll inhaltlich anschließt. Die Parteien konnten sich im Verfahrenszeitraum, der immerhin eineinhalb Jahre beträgt, mit Ausnahme eines kurzen Zeitraumes im Herbst 2004, in sämtlichen die Kinder betreffenden Angelegenheiten nicht einigen. Allein zum Umgang bedurfte es vier einstweiliger Anordnungen, von denen drei vom Antragsteller beantragt wurden. Auch drei der vier einstweiligen Anordnungen zum Sorgerecht gingen vom Antragsteller aus. Bereits angesichts dessen ist das Vorbringen des Antragstellers, er könne mit der Antragsgegnerin zum Wohl der Kinder kooperieren, nicht nachvollziehbar. Dazu kommt sowohl nach den Feststellungen der Sachverständigen, als auch nach denen des Gerichts in den vielfachen mündlichen Verhandlungen, dass der Antragsteller durchgehend negativ gegen die Antragsgegnerin eingestellt ist. Selbst der Kindertherapeut von J., Herr Sch., hat gegenüber der Sachverständigen B. zum Ausdruck gebracht, dass seines Erachtens aufgrund der Konfliktsituation zwischen den Parteien eine gemeinsame elterliche Sorge nicht möglich sei.

2. Nach Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge war diese der Antragsgegnerin zu übertragen, da dies dem Wohl der drei Kinder am besten entspricht.

a) Der Kindeswille war bei dieser Entscheidung von untergeordneter Bedeutung, jedenfalls bezüglich J. und I.. Sämtliche Kinder haben sich während des Verfahrensverlaufs widersprüchlich zu der Person geäußert, bei der sie wohnen möchten. [...]

Eine weitere Anhörung der Kinder J. und I. war unter diesen Umständen nicht erforderlich. Selbst wenn sie bei einer weiteren Anhörung sich zu Gunsten des Vaters geäußert hätten, wäre dies aufgrund der Einschätzung der Sachverständigen, den Kindeswillen als nicht entscheidendes Kriterium zu berücksichtigen, irrelevant. [...]

b) J. und I. haben Bindungen zu beiden Elternteilen. Allerdings ist die Mutter die Hauptbezugsperson, nachdem sie, seit die Kinder auf der Welt sind, nicht berufstätig war und diese hauptsächlich betreut hat. [...]

d) Entscheidendes Kriterium für die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Antragsgegnerin war deren bessere Erziehungskompetenz gegenüber derjenigen des Antragstellers. [...]

Allerdings ist die Erziehungsfähigkeit der Antragstellerin aus kinderpsychologischer Sicht, jedenfalls aufgrund der Vorfälle im Jahr 2005 erheblich günstiger zu beurteilen als diejenige des Antragstellers. Nach den Angaben der Sachverständigen B. ist die Antragsgegnerin kompromissbereit und flexibler als der Antragsteller, was die Kinder mit zunehmenden Alter mehr fordern. Dass die Antragsgegnerin in der Vergangenheit, was die Kinder- und Jugendpsychiaterin

Dr. S. gegenüber der Sachverständigen B. geäußert hat, J. keine klaren Grenzen gesetzt hat, wird nunmehr durch die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung und des Besuches der Heilpädagogischen Tagesstätte, was auf das Anraten der Dr. S. zurückzuführen ist, kompensiert.

Der Antragsteller dagegen hat sich zunächst sowohl gegen die für J. angeratene Ergotherapie, als auch gegen den Wechsel J.'s in die Förderschule und den Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte ausgesprochen. Sämtliche Maßnahmen hat die Antragsgegnerin jedoch nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf ärztliches Anraten wahrgenommen. Der Antragsteller war nicht in der Lage, diese Behandlungsbedürftigkeit zu sehen, wobei die Angst im Hintergrund stehen dürfte, J. verbringe zuviel Zeit mit „behinderten Kindern“. Dies schließt das Gericht aus der Äußerung, J. solle lieber mit normalen Kindern die Freizeit verbringen. Auch als es um die Ergotherapie für J. aufgrund festgestellter fein- und grobmotorischer Entwicklungsverzögerungen ging, hielt der Antragsteller dies für eine psychiatrische Therapie, die er mangels Verhaltensauffälligkeit von J. nicht für erforderlich ansah.

Letztlich ausschlaggebend für die angenommene schlechtere Erziehungsfähigkeit des Antragstellers war jedoch das Verhalten des Antragstellers in Zusammenhang mit K.'s Wechsel zur Antragsgegnerin. Selbst wenn sich K. gegenüber dem Antragsteller „durchtrieben und falsch“ verhalten hätte, handelte es sich um eine völlig unangemessene Reaktion des Antragstellers, K. völlig zu ignorieren sowie ihr symbolisch zu vermitteln, er habe sie verloren, indem er an die Antenne seines Autos ein Trauerband anbrachte. Der Antragsteller hat K. auch in die Streitigkeiten zwischen den Parteien einbezogen, indem Anwaltschriftsätze besprochen wurden und er ihr SMS mit den Worten „die nächste Strafanzeige kommt“ gesendet hat. Mit der vom Antragsteller vorgenommenen „Schocktherapie“, indem er K. einen an sie adressierten Brief mit der Aufschrift „Lügnerin K. J.“ mit den Worten übergeben hat, er wolle sie nicht mehr sehen, hat der Antragsteller ein völlig unangemessenes Mittel benutzt. Statt behutsam den Kontakt zum Kind wieder herzustellen, hat er ihr Briefe mit Vorhaltungen geschickt. [...]

e) Die Antragsgegnerin ist für die Erziehung der Kinder weiter verfügbar, sie ist nicht berufstätig, währenddessen aufgrund der Berufstätigkeit des Antragstellers tagsüber die Betreuung der Kinder bei der Lebensgefährtin des Antragstellers liegen würde. Unter Abwägung aller Umstände war der Antragsgegnerin, die die Kinder selbst betreuen kann und die emotionale Hauptbezugsperson ist sowie eine bessere Erziehungsfähigkeit besitzt, die elterliche Sorge zu übertragen.